

# Vereinsstatuten

## Verein RC-Linth (RCL)



### 1. Name, Sitz und Rechtsnatur

- Unter dem Namen „RC-Linth (RCL)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB (Zivilgesetzbuch)
- Sitz des Vereins ist der Standort der vereinseigenen Rennbahn, gibt es diese nicht, ist der Vereinssitz der Wohnort des Präsidenten
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### 2. Zweck

- Der Verein bezweckt das gemeinsame Ausüben des RC (Radio Control) Elektro-Fahrzeug-Modellbaus und das Pflegen der Kameradschaft. Zudem bezweckt er das Unterstützen und Fördern von RC Elektrofahrzeug-Modellbaueinsteigern
- Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Freude am Elektro Fahrzeug Modellbau haben, um das Interesse bei Jugendlichen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu wecken
- Ziel und Zweck werden durch folgende Anlässe erreicht:
  - Betreiben und Pflegen einer Elektromodell RC Autorennbahn
  - Monatsversammlungen, an denen die laufenden Geschäfte erledigt, Bauprobleme besprochen, Modelle und Filme gezeigt werden
  - Freiwillige Vereinstreffen zum Fahren der Elektrofahrzeugmodelle, unterstützt durch die Initiative aller Vereinsmitglieder
  - Familientreffen zur Pflege der Geselligkeit
  - Durchführen von diversen Veranstaltungen
  - Präsentieren des Vereins durch Teilnahme an Veranstaltungen

### 3. Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Einnahmen der Veranstaltungen und die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge werden im Anhang A definiert
- Der Vorstand kann Ausgaben bis 2000.- Fr. beschließen, größere Ausgaben sind den Beschlüssen der GV unterstellt.

#### 4. Mitgliedschaft

- Es werden alle unserem Verein wohlgesinnten, RC-Fahrzeug und Modellbaubegeisterten Personen aufgenommen, die sich in das Vereinsgefüge eingliedern.
- Mitgliederkategorien  
Der Verein besteht aus Folgenden Mitgliederkategorien:
  - **Aktivmitglieder:**  
Sie nehmen aktiv an den Anlässen, Rennen und Trainings teil. Aktivmitglieder besitzen Stimmrecht an Vereinsversammlungen. Sie sind in Ämter wählbar und helfen aktiv an der Gestaltung des Vereins, bei der Arbeit und beim Spaß mit. Jugendliche Aktivmitglieder sind unmündige Personen, die an den Aktivitäten des Vereins nur mit der Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters teilnehmen. Sie sind ab dem 18. Lebensjahr zu Ämtern wählbar.
  - **Passiv-Mitglied:**  
ohne Stimmberechtigung, kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Interesse am Vereinszweck hat, aber diesen nicht aktiv, Ausüben kann oder will.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; sie müssen in schriftlicher Form verfasst werden; über die Aufnahme auf Probe entscheidet der Vorstand innerhalb 1 Monats. Über eine definitive Aufnahme entscheiden die Mitglieder an der Generalversammlung im darauffolgenden Jahr.

Aktivmitglied oder Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied, welches das 16. Lebensjahr absolviert hat.

- **Fahrer:**  
ohne Stimmberechtigung, kann jede natürliche Person werden, welche gerne die Bahn benutzen möchte. Fahrer können somit am Trainings- und Rennengeschehen teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist temporär. Der Vereinsbeitrag muss sofort entrichtet werden und wird gemäss Anhang A berechnet.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung durch Kündigung.

#### 6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsgesuch muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- Der bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die GV für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitglieder werden drei(\*) oder fünf(\*\*) Personen in den Vorstand Gewählt. Eine doppelte Besetzung der Mandate ist möglich.

Der Vorstand besteht aus Folgenden Mitgliedern

- Präsident \*
  - Aktuar \*
  - Kassier \*
  - Vizepräsident \*\*
  - Beisitzer \*\*
- 
- **Der Präsident** vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft die Generalversammlung (GV) und die Vorstandssitzung ein und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Er verfasst den Jahresbericht. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift für den Verein. Er pflegt zusammen mit dem Aktuar die Kontakte mit den Medien und betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereins.
  - **Der Aktuar** führt das Vereinssekretariat und erledigt, nach Absprache unter den Vorstandsmitgliedern, die Arbeiten für den Verein, welche nicht durch den Präsidenten erledigt werden. Er führt an den Sitzungen das Protokoll.
  - **Der Kassier** besorgt unter der Aufsicht des Vorstandes das Rechnungswesen und führt die Buchhaltung. Er legt spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung vor. In Angelegenheiten, die das Kassawesen betreffen hat der Kassier Einzelunterschrift bis in Höhe 1000.- Fr.
  - **Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in den Führungs- und Vertretungsaufgaben des Vereins und entlastet ihn durch Übernahme von delegierten Aufgaben.

## 10. Die Revisoren

Da der Verein nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet ist und der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, wird auf eine Revisionsstelle gemäss Art.69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art.727a Abs. 2 OR verzichtet.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtend durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Für Schäden an Personen, Fahrzeugen oder Ausrüstung ist jeder selbst verantwortlich. Jeder trägt die Kosten für seinen Schaden selber.
- Mutwillige verursachte Schäden werden nicht toleriert und durch den Vorstand geahndet.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Diese wird vorgängig durch den Vorstand festgelegt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09.04.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

**Der Vorsitzende:**

.....

**Der Protokollführer:**

.....